

## Ehe- und Erbrecht

# « **Ausgleichung zur Gleichbehandlung der Nachkommen** »

**Im Rahmen der Reihe zum Thema Ehe- und Erbrecht ist im nachfolgenden Artikel ausgeführt, was unter Ausgleichung zu verstehen ist. Der Erblasser ist grundsätzlich frei, über sein Vermögen zu Lebzeiten zu verfügen. So kann er auch Schenkungen und andere unentgeltliche Vermögensentäusserungen vornehmen. Werden solche Vermögensvorteile an gesetzliche Erben gewährt, unterstehen sie den Ausgleichsvorschriften gemäss Art. 626 ff. ZGB.**



Die Ausgleichung bezweckt die Gleichbehandlung der Nachkommen des Erblassers. Entscheidend für die Frage, ob Zuwendungen der Ausgleichung unterliegen, ist der Wille des Erblassers. Es ist aber immer zu prüfen, ob Pflichtteilsansprüche eines anderen gesetzlichen Erben verletzt sind und damit eine Herabsetzung der Schenkung auf das erlaubte Mass stattfinden muss bzw. kann.

Ob sich ein Erbe eine vom Erblasser erhaltene Zuwendung an seine Quote anrechnen lassen muss, ist für die Nachkommen und die übrigen gesetzlichen Erben unterschiedlich zu beantworten. Es besteht nämlich die gesetzliche Vermutung, dass der Erblasser seine Nachkommen gleich behandeln will. Daher untersteht, was der Erblasser den Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung, Vermögensabtretung, Schuldenerlass und dergleichen zuwendet, der Ausgleichungspflicht, sofern nicht der Erblasser das Gegenteil verfügt hat (Art. 626 Abs. 2 ZGB). Übliche Gelegenheitsgeschenke sind nicht ausgleichungspflichtig.

Die Zuwendungen an die übrigen gesetzlichen Erben (ohne Nachkommen) müssen nur dann ausgeglichen werden, wenn diese vom Erblasser Vermögenswerte auf Anrechnung an ihren

Erbeil erhalten haben oder der Pflichtteil der übrigen Erben nicht gewährt wurde. Der ausgleichungspflichtige Erbe braucht die Ausgleichung nur dann über sich ergehen zu lassen, wenn er die Erbschaft wirklich antritt. Er kann sich der Ausgleichungspflicht dadurch entziehen, dass er die Erbschaft ausschlägt und die vorempfangenen Werte behält. Diesen Weg wird er einschlagen, wenn die Vorempfänge seine Erbquote an Wert übersteigen. Die übrigen Erben können dann höchstens noch ihre Pflichtteile durch die Herabsetzungsklage einfordern.

### Wertveränderung

Der Wert des geschenkten Gutes gilt zum Zeitpunkt des Erbanges, womit der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers gemeint ist. Dies bedeutet, dass die Geschwister des beschenkten Kindes von allfälligen Wertsteigerungen mitprofitieren, sofern es zur Ausgleichung kommt.

### Gemischte Schenkung

Gerade bei Liegenschaftsabtretungen an Nachkommen sind in der Praxis sogenannte gemischte Schenkungen sehr häufig anzutreffen. Da der Beschenkte in diesem Zusammenhang vielfach auch Schulden oder andere Verpflichtungen übernimmt, handelt es sich dabei nicht um reine Schenkungen. Erbrechtlich ist diesfalls zu bedenken, dass der unentgeltliche Teil der Zuwendung für die Ausgleichung zu berücksichtigen ist. Daher gilt, dass lebzeitige Liegenschaftsabtretungen an Nachkommen rechtlich zulässig sind, darüber aber erst im Rahmen der Erbteilung endgültig abgerechnet wird. Daher empfiehlt es sich, bei der Planung und Durchführung solcher Abtretungen auch die erbrechtlichen Aspekte gebührend zu beachten und gegebenenfalls flankierende Massnahmen (Testament oder Erbvertrag) zu treffen.

### Themen in dieser Ausgabe:

- › Ehe- und Erbrecht  
**Ausgleich zur Gleichbehandlung der Nachkommen**
- › Gesetzesänderung  
**Das neue Revisionsrecht**
- › Steuern  
**Geschäfts- oder Privatfahrzeug**

## « Das neue Revisionsrecht »

**Voraussichtlich treten die Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Revisionsrechts in der zweiten Hälfte 2007 in Kraft. Für die Mehrheit der Unternehmen bedeutet dies, dass die neuen Bestimmungen erstmals für das Geschäftsjahr 2008 anzuwenden sind. Es ist also an der Zeit, sich die Auswirkungen auf das eigene Unternehmen zu vergegenwärtigen. Der vorliegende Artikel schafft einen Überblick und greift die relevanten Änderungen auf.**

Vor allem geht es um die neuen Unterscheidungskriterien mit Blick auf die «ordentliche» und die «eingeschränkte» Revision und die damit verbundenen, auf kleinere KMU zugeschnittenen Wahlmöglichkeiten. Das beinhaltet auch die Klärung von Vor- und Nachteilen respektive die Frage, welchen Nutzen eine Revision dem Unternehmen dort bringt, wo sie nicht vorgeschrieben ist.

### Wesentliche Änderungen für Unternehmen und Prüfer

Die Eidgenössischen Räte haben im Dezember 2005 die Änderung des Obligationen-, des Vereins- und des Stiftungsrechts sowie das Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verabschiedet. Die neuen Gesetze bringen wesentliche Änderungen für Unternehmen und Treuhänder. Die Bestimmungen stellen die betroffenen Unternehmen vor neue Herausforderungen.

Neu ist nicht mehr die Rechtsform einer Unternehmung entscheidend; die Grösse und die Bedeutung des Unternehmens bestimmen, ob eine juristische Person über eine Revisionsstelle verfügen muss. Als juristische Person sind angesprochen: Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereine und Stiftungen. Die Personengesellschaften sind (auch weiterhin) nicht der Revisionspflicht unterstellt.

### Die Kernfrage: **Eingeschränkte oder ordentliche Revision?**

Die eingeschränkte Revision basiert lediglich auf Befragungen, analytischen Prüfungshandlungen und angemessenen Detailprüfungen durch die Revisionsstelle.

Die Frage, ob die Jahresrechnung wesentliche Fehlaussagen enthält, kann die Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision mit deutlich weniger Sicherheit beantworten als bei der ordentlichen Revision. Entsprechend kann die Revisionsstelle nur eine Aussage darüber machen, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen (Negativbestätigung).

Gerade um der Qualität der Jahresrechnung gegenüber Banken, Kreditgebern, Geschäftspartnern und Steuerbehörden das notwendige



### Die ordentliche Revision

Revisionspflicht (Art. 727 OR)	Kriterien	Anforderungen an die Revisionsstelle
Publikumsgesellschaften	<b>Falls eines der drei Kriterien erfüllt ist:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligungspapiere kotiert</li> <li>• Anleihe ausstehend</li> <li>• Gesellschaften, die mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft, die eines der oben stehenden Kriterien erfüllt, beitragen</li> </ul>	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen	<b>Falls zwei der drei Kriterien während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre erfüllt sind:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilanzsumme &gt; CHF 10 Mio.</li> <li>• Umsatz &gt; CHF 20 Mio.</li> <li>• Vollzeitstellen &gt; 50</li> </ul>	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder zugelassener Revisionsexperte
Falls die Gesellschaft zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist:	Unverändert gemäss Art. 663e OR	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder zugelassener Revisionsexperte

## Die Unterschiede im Überblick

	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
<b>Prüfungsumfang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Jahres- bzw. Konzernrechnung</li> <li>• Prüfung des Antrags des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> <li>• Prüfung, ob ein internes Kontrollsystem existiert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Jahresrechnung mittels Befragungen, analytischer Prüfungshandlungen und angemessener Detailprüfung</li> <li>• Prüfung des Antrags des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes</li> </ul>
<b>Berichterstattung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision</li> <li>• Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung</li> <li>• Gegebenenfalls Angaben zur Mitwirkung bei der Buchführung und bei anderen Dienstleistungen</li> </ul>
<b>Anzeigepflichten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldung an den Verwaltungsrat bei Verstössen gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement; bei wesentlichen Verstössen darüber hinaus Information an die Generalversammlung</li> <li>• Benachrichtigung des Richters, wenn die Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist und der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benachrichtigung des Richters, wenn die Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist und der Verwaltungsrat die Anzeige unterlässt</li> </ul>
<b>Unabhängigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weit reichende Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen</li> <li>• Rotationspflicht nach sieben Jahren für die Person (nicht die Revisionsstelle), die das Prüfungsmandat leitet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weniger weit reichende Unabhängigkeit, insbesondere Zulässigkeit des Mitwirkens bei der Buchführung für das geprüfte Unternehmen</li> </ul>

Gewicht zu geben, dürfte sich wohl für viele Unternehmer die Frage stellen, ob eine ordentliche Revision sich nicht doch aufdrängt.

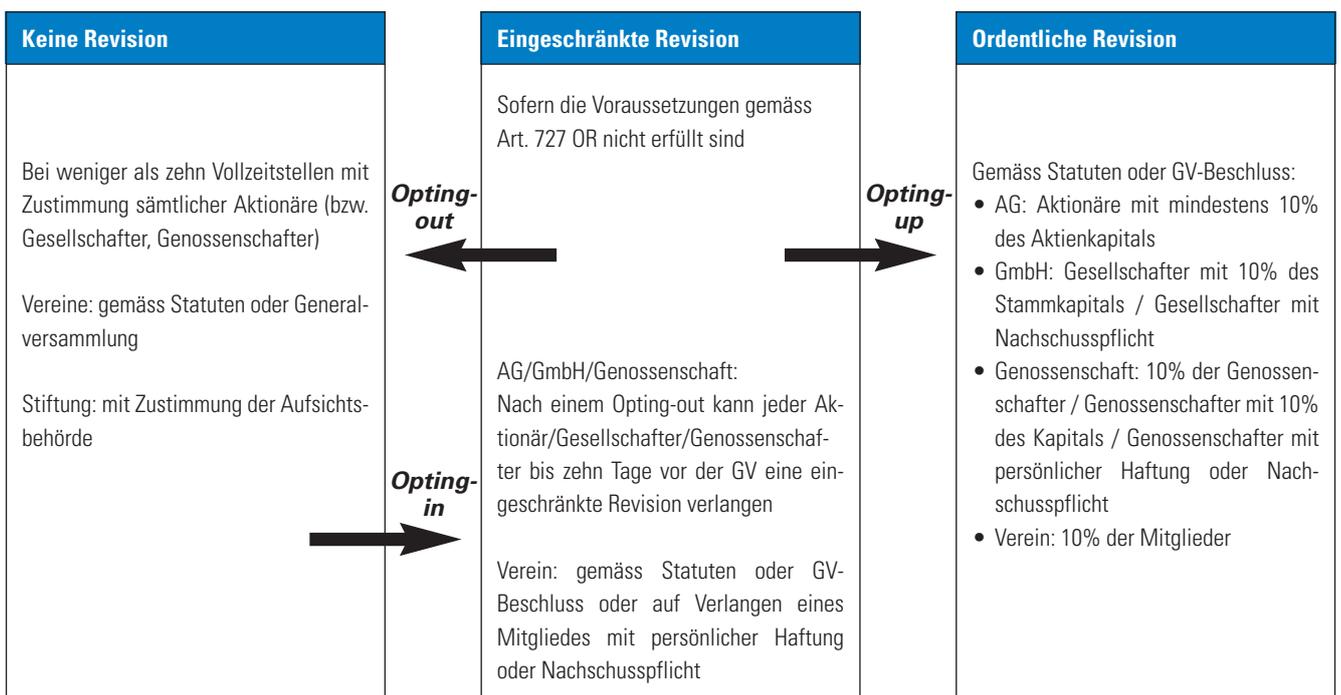
werden, dass der Aufwand für die etwas unglücklich bezeichnete «eingeschränkte» Prüfung kleiner sein wird.

### Eingeschränkt heisst nicht unbedingt weniger Aufwand

Die eingeschränkte Revision umfasst im Wesentlichen den heute bei KMU üblichen Prüfungsumfang – und geht teilweise darüber hinaus. Es kann also nicht davon ausgegangen

### Eingeschränkte Revision mit Wahlmöglichkeiten

Unternehmen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 727 OR nicht erfüllen, unterliegen der eingeschränkten Revision. Diese lässt ihnen gewisse Wahlmöglichkeiten. So können sie



## Die Vor- und Nachteile in der Zusammenfassung

Opting-up	Opting-out	Opting-in
<p><b>Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Objektiv vertrauenswürdige Buchführung</li> <li>• Wirtschaftliche Vorteile bei Kreditaufnahme, Nachfolgeregelung und Verkauf</li> <li>• Hohe Glaubwürdigkeit gegenüber Steuerbehörden</li> </ul> <p><b>Nachteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zeitlicher und finanzieller Mehraufwand</li> </ul>	<p><b>Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Aufwand für die Revision</li> </ul> <p><b>Nachteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Anspruchsgruppen (Aktionäre, Kreditgeber u.a.)</li> <li>• weniger Glaubwürdigkeit gegenüber Steuer- und Sozialbehörden</li> <li>• weniger Sicherheit bezüglich Qualität der Buchführung</li> <li>• keine objektive Grundlage für Verkauf/Nachfolgeregelung</li> </ul>	<p><b>Vorteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• «Rückkehr» zu objektiv glaubwürdigen Zahlen</li> </ul> <p><b>Nachteile:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Grundlagen (Vorjahreszahlen, Eröffnungsbilanz) vorhanden: keine verlässliche Basis für die Revisionsgesellschaft</li> </ul>

zum Beispiel ganz auf die Revision verzichten, wenn sie weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigen und sämtliche Aktionäre oder Gesellschafter auf eine Revision verzichten wollen (Opting-out). Sie können sich aber auch für eine ordentliche Revision entscheiden (Opting-up), die in vielen Fällen Vorteile bringt. Beim Ent-

scheid ist zu berücksichtigen, dass aus einer ungeprüften Jahresrechnung Nachteile in der Zusammenarbeit mit Steuerbehörden und Banken (Kreditrating, Zinssätze) erwachsen können. Dies vor allem, weil die Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision keine Empfehlung zur Abnahme der Jahresrechnung mehr macht.

Die einzelnen Artikel in unserem Kundenmagazin erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Je nach Unternehmen und Sachlage müssen zusätzliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen zu den einzelnen Artikeln haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Steuern

## « Geschäfts- oder Privatfahrzeug »

**Die Eidgenössische Steuerverwaltung (MWST) hat seit längerem eine Regelung betreffend Abrechnung des Privatanteils für die private Benützung von Geschäftsfahrzeugen eingeführt. Danach muss 1% des Kaufpreises pro Monat als Privatanteil berechnet werden.**

Bedingung für die Anwendung ist, dass das entsprechende Fahrzeug zu mehr als 50 % geschäftlich genutzt wird. Der Kaufpreis darf nicht mehr als CHF 100'000 betragen. Die genauen Details gehen aus dem Merkblatt Nr. 3 der ESTV hervor ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)).

Dieser Berechnungsweise schliessen sich nun vermehrt auch die kantonalen Steuerverwaltungen und die Ausgleichskassen an. Das bedeutet, dass auf dem Privatanteil zusätzlich zur Mehrwertsteuer auch noch die AHV erhoben wird und beim Benutzer des Fahrzeuges die Einkommenssteuer auf diesem Betrag anfällt. Nachfolgend ein einfaches Berechnungsbeispiel:

**Personenwagen mit Anschaffungspreis von CHF 60'000**

**Berechnungsbasis: Privatanteil 1% pro Monat, somit 12% pro Jahr, CHF 7'200**

Belastung MWST zurzeit 7.6 %	CHF 547
Belastung AHV Arbeitnehmer und Arbeitgeber (rund 15 %)	CHF 1080
Direkte Steuern beim Arbeitnehmer (Annahme: 25%)	CHF 1800
Gesamtbelastung als Aufrechnung Privatanteil	<u>CHF 3427</u>

Unsere Berechnungen haben ergeben, dass diese Belastung den Betrag an Steuereinsparung und zurückgeforderter Vorsteuer bei der Unternehmung in gewissen Fällen bereits übersteigt, wenn man von einer geschäftlichen Nutzung von 50 % ausgeht. Das Ergebnis hängt stark vom Fahrzeugpreis, der jährlichen Kilometerleistung sowie dem Anteil der geschäftlichen/privaten Nutzung ab. Bei einem neuen Fahrzeug dürfte der Steuervorteil für den privaten Nutzer überwiegen, währenddem bei Fahrzeugen, die nach rund drei Jahren zum grössten Teil abgeschrieben sind, Steuernachteile resultieren.

Somit muss geprüft werden, ob die Anschaffung eines Fahrzeuges über eine Unternehmung überhaupt noch sinnvoll ist oder ob es nicht günstiger wäre, das Fahrzeug privat zu kaufen und die geschäftlich gefahrenen Kilometer mit einer abgestuften Pauschale von z.B. CHF 0.65 (bis 10'000 Km) pro Kilometer an die Unternehmung zu verrechnen.

Herausgeber:  
STV Schweizerischer  
Treuhand-Verband  
Sektionen Zentralschweiz,  
Basel-Nordwestschweiz,  
Bern und St. Gallen-  
Ostschweiz.

Druck: S-Medien AG  
Erscheint: 3 x jährlich

update 2 – 2006